



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 10 vom 12.08.2020

Inhaltsübersicht

- **Nachruf**
- **Nachruf**
- **Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 14.07.2020**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressath für das Haushaltsjahr 2020**
- **Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk und Schirmitz vom 30.07.2020**
- **Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz vom 30.07.2020**
- **Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. Ermittelten Überschwemmungsgebiets am Ehenbach (Gewässer zweiter und dritter Ordnung) auf dem Gebiet der Marktgemeinde Luhe-Wildenau**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um Herrn Bernhard Balk aus Weiden

welcher am 26. Juli 2020 im 68. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Balk leistete seinen Dienst als Soldat auf Zeit von Oktober 1973 an und wechselte zum 01.09.1981 als Staatsbeamter in den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst.

Bis zum 31.12.1990 war er beim Landratsamt Ebersberg, beim Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung sowie beim Landratsamt München eingesetzt.

Zum 01.01.1991 wechselte er zum Landratsamt Neustadt an der Waldnaab. Hier war er im Sachgebiet „Gewerberecht, Jagd, Forst und Fischerei, Landwirtschaft, Sicherheitsrecht“ eingesetzt und als stellvertretender Sachgebietsleiter für diesen Bereich mitverantwortlich. Bis zum 30.11.1995 war er zudem auch noch im Gesundheits- und Veterinärwesen zum Teil sachbearbeitend tätig.

Im Jahr 2003 wechselte er aus gesundheitlichen Gründen in den vorzeitigen Ruhestand.

Herr Balk war ein engagierter Mitarbeiter, der trotz seiner gesundheitlichen Einschränkungen die ihm übertragenen Aufgaben zur vollsten Zufriedenheit erledigte und zu Vorgesetzten und Kollegen ein unkompliziertes und gutes Verhältnis hatte.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, August 2020

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Albert Nickl
stv. Landrat**

**Eva Weiß
Personalratsvorsitzende**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um Herrn Bernd Meier aus Floß

welcher am 07. August 2020 im 67. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Meier trat seinen Dienst im Juni 1988 am Landratsamt Neustadt an der Waldnaab an. Zunächst war er hier zur Mithilfe bei der Umstellung der KFZ-Zulassungsstelle auf EDV eingesetzt.

Ab September 1990 wurde er als Zulassungssachbearbeiter im Schalterbereich in der KFZ-Zulassungsstelle eingesetzt und war bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienst des Landkreises zum 01.01.2018 für Zulassungen aller Arten von Fahrzeugen, Stilllegungen, Umschreibungen und Änderungen zuständig.

Fast drei Jahrzehnte erfüllte Herr Meier seine Aufgaben zur vollsten Zufriedenheit. Mit viel Humor und Gelassenheit hat er die täglichen Herausforderungen im oft hektischen Zulassungsbetrieb gemeistert.

Seine Kollegialität und seine Hilfsbereitschaft sowie sein Fachwissen machten ihn zu einem gefragten Ansprechpartner und geschätzten Kollegen.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, August 2020

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Albert Nickl
stv. Landrat**

**Eva Weiß
Personalratsvorsitzende**



Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab vom 14.07.2020

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab gibt sich aufgrund des Art. 17 Abs. 4 des „Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)“ vom 08.12.2006 (GVBl. 26/2006), das zuletzt durch §5 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S.737), durch §2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl.S. 743), durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S.746) und durch §1 des Gesetzes vom 23.Dez. 2019 (S. 747) geändert wurde) und § 5 Abs. 4 Nr. 8 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab (Jugendamtssatzung) vom 16.10.2008 (LKrABl. Nr. 15 vom 12.11.2008) folgende

Geschäftsordnung

§ 1

Allgemeines

¹Für den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses gelten im Rahmen dieser Geschäftsordnung sinngemäß die jeweils gültigen Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab vom 25.05.2020 (LKrABl. Nr. 7 vom 26.05.2020), soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes regeln.

§ 2

Tagesordnung

¹Die Tagesordnung des Jugendhilfeausschusses setzt der Landrat oder in seiner Vertretung der/die von ihm bestimmte Vorsitzende nach Anhörung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes fest.

§ 3

Entschuldigung im Verhinderungsfall

¹Stimmberechtigte und beratende Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, teilen dies so bald als möglich der protokollführenden Stelle mit. ²Gleichzeitig benachrichtigen sie ihren/ihre bestellte(n) Stellvertreter/in damit diese(r) den Termin wahrnehmen kann. ³Für den Fall der Verhinderung des stellvertretenden Mitgliedes gilt Satz 1 entsprechend. ⁴Die Entschuldigung wird in der Teilnehmerliste vermerkt.

§ 4

Nichtöffentliche Sitzungen

¹In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

1. die Stellungnahme zur Bestellung des Leiters bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII),
2. Personalangelegenheiten,
3. Vorschläge über öffentliche Ehrungen und Auszeichnungen und
4. Grundstücksangelegenheiten.

§ 5

Beteiligung der beratenden Mitglieder

¹Den beratenden Mitgliedern ist in der Sitzung in gleicher Weise wie den stimmberechtigten Mitgliedern das Wort zu erteilen. ²Die beratenden Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 6

Verteilung und Auflegung der Sitzungsniederschrift

¹Sämtliche Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Fotokopie der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung.

§ 7

Verteilung der Satzung und der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Ausschusses ist ein Exemplar der Jugendamtssatzung, dieser Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und weitere Ausschüsse des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab vom 25.05.2020 auszuhändigen.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung

¹Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses geändert werden.

§ 9

Inkrafttreten

¹Vorstehende Geschäftsordnung tritt am Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.09.2014 außer Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 14.07.2020

Andreas Meier
Landrat



Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressath für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Pressath folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

766.600,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

147.900,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 577.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2019 auf 231 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.500,0000 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 23. Juli 2020, Az. 21-941/93-2020 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath, Zimmer 1.9 innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsicht öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 liegen außerdem bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Pressath in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Pressath, Zimmer 1.7, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Pressath, 05. August 2020

Schulverband Pressath

gez.

Stangl

Schulverbandsvorsitzender



Satzung des Zweckverbands für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk und Schirmitz

Die Gemeinden Pirk und Schirmitz schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk und Schirmitz“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Pirk.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Pirk und Schirmitz.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsame Abwasseranlage auf Fl.Nr. 290/12, Gmkg. Pirk, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern. Die gemeinsame Abwasseranlage umfasst das Klärwerk sowie die gemeinsam benutzten Kanalstrecken und den Verbindungskanal vom Ende der Bebauungsgrenze in Schirmitz bis zum Anschluss nach Pirk.
- (2) Weitere Aufgaben des Zweckverbandes sind die Beschaffung der Streumittel (Streusalz, Streusplitt) sowie die gemeinsame Nutzung beider Gerätehallen und des Salzsilos.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Der Zweckverband hat nicht das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung sind:

1. Der Verbandsvorsitzende,
2. der stellvertretende Verbandsvorsitzende,
3. drei Verbandsräte der Gemeinde Pirk und
4. drei Verbandsräte der Gemeinde Schirmitz.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(4) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO.

(5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Verbandsrat sein.

(6) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.

§ 7

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 8

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet der Regelung in § 7 der Verbandssatzung erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Beanspruchung. Die Höhe der Entschädigung ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 9
Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 10
Deckung des Finanzbedarfs für die Abwasserbeseitigungsanlage

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.

(1) Die Kosten des Bauvorhabens werden gedeckt durch Zuschüsse, Darlehen und Eigenmittel der Verbandsmitglieder.

(2) Die erforderlichen Eigenmittel werden von den Gemeinden Pirk und Schirmitz getragen und zwar wie folgt:

a) Kostenanteil der Gemeinde Pirk:	
1. Kläranlage	64,7 %
2. Kanal A II – 233	80,1 %
3. Abwasserhebewerk	32,8 %
4. Kanal 233 – 139	32,8 %
5. Kanal 139-158	31,5 %
6. Verb. Schirmitz – Pirk	50,0 %
b) Kostenanteil der Gemeinde Schirmitz:	
1. Kläranlage	35,3 %
2. Kanal A II – 233	19,9 %
3. Abwasserhebewerk	67,2 %
4. Kanal 233 – 139	67,2 %
5. Kanal 139 -158	68,5 %
6. Verb. Schirmitz – Pirk	50,0 %

(Investitionszulage)

(3) Der durch die Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Pirk	60,0 %
Gemeinde Schirmitz	40,0 %

(Betriebskostenumlage)

§ 10 a
Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs für die Beschaffung der Streumittel sowie Nutzung beider Gerätehallen und des Salzsilos

(1) Die Investitionskosten werden auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Gemeinde Pirk	50,0 %
Gemeinde Schirmitz	50,0 %

(2) Die Betriebskosten werden auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Unterhalt der Gerätehallen und des Salzsilos,

Gemeinde Pirk	50,0 %
Gemeinde Schirmitz	50,0 %

Streumaterial wird entsprechend geführter Aufzeichnung nach entnommener Menge in Tonnen auf die Gemeinden Pirk und Schirmitz aufgeteilt.

Die Aufteilung des Arbeiterlohnes erfolgt nach den geleisteten Stunden.

§ 11

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

1. Bemessungsgrundlage;
2. Umlagesatz;
3. die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

1. Bemessungsgrundlage;
2. Umlagesatz;
3. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 10. eines jeden Monats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landratsamts Neustadt a. d. Waldnaab bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamts Neustadt a. d. Waldnaab anordnen.

§ 13

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 14

Änderung, Auflösung, Auseinandersetzung

(1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Im Fall des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenständen des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, der Zustimmung der Verbandsmitglieder für die Auflösung des Zweckverbandes und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(5) Die Übernahme von etwaigen Beamten, der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, haben und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamts Neustadt a. d. Waldnaab in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20.12.1996 (Amtsblatt Nr. 1, 27. Jahrgang vom 22.01.1997, S. 2), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.11.2010 (Amtsblatt Nr. 15, 40. Jahrgang vom 13.12.2010), außer Kraft.

Pirk, 30.07.2020

(S)

Verbandsvorsitzender



1. Satzung

zur Änderung der

Entschädigungssatzung

für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz

Der Zweckverband für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl S. 737) und §§ 7 und 8 der Verbandsatzung folgende

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz vom 26. September 2002.

Art. 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 € festgesetzt.

Art. 2

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 80,00 €.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 20,00 €.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

Schirmitz, 30. Juli 2020

(S)

Schaller
Verbandsvorsitzender



Nr. 43-6451.01/5 Ehenbach

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Ehenbach in der Marktgemein-
de Luhe-Wildenau**

Bekanntmachung

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. ermittelten Überschwemmungsgebiets am Ehenbach (Gewässer zweiter und dritter Ordnung) auf dem Gebiet der Marktgemeinde Luhe-Wildenau

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Marktgemeinde Luhe-Wildenau im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab wurde das Überschwemmungsgebiet am Ehenbach (im Folgenden Überschwemmungsgebiet bezeichnet) berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 20 000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, Sachgebiet Wasserrecht, Felixallee 9, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Zi.Nr. 3.21 und im Rathaus des Marktes Luhe Wildenau, Rathausplatz 1, 92706 Luhe-Wildenau täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

H i n w e i s e aufgrund der derzeitigen besonderen Situation (COVID-19):

Bei persönlichen Vorsprachen wird um Terminvereinbarung gebeten. Die derzeit bei der jeweiligen Behörde geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Weiterhin sind die Karten im Internet unter <http://www.neustadt.de> (Startseite → Beratung & Service → Was erledige ich wo → Geschäftsverteilung → Bauwesen und Umweltschutz → Wasserrecht → Überschwemmungsgebiete → entlang des Ehenbaches) veröffentlicht.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab (Kreisverwaltungsbehörde) kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Heizölverbraucheranlagen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind gemäß § 78c Abs. 2 WHG vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sollten Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, so sind diese zum Zeitpunkt der Änderung hochwassersicher nachzurüsten.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) über deren hochwassersichere Errichtung und Betrieb. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten anstelle des § 50 insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegel-lagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Neustadt a.d.Waldnaab, 06. August 2020

L a n d r a t s a m t

Schmucker

Regierungsrätin

Der Lageplan ist dem Amtsblatt als Anlage (Anlage 1.1.) beigegeben.



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Markt
Luhe-Wildenau

Landkreis
Amberg-
Sulzbach

Gew I Waldnaab
Markt Luhe-Wildenau
vorl. Sicherung vom 04.08.2015

Gew I Naab
Markt Wernberg-Köblitz
Festsetzung vom 30.06.2006

Markt Wernberg-Köblitz

Landkreis Schwandorf

Landratsamt
Neustadt a.d.Waldnaab



Übersichtslageplan zur vorl. Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
am Ehenbach

Ehenbach (Fluss-km 0,00 bis 1,40)






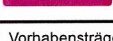

Anlage 1.1 zur Bekanntmachung des
Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab
vom
AZ.: 43 - 6451.01/9 Ehenbach

Neustadt/WN,
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab M = 1 : 15 000

Blatt 1

-  Überschwemmungsgebiet HQ100
vorläufige Sicherung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung anderes Verfahren
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
vorl. Sicherung anderes Verfahren
-  Gewässer
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



angefertigt

WWA Weiden

gez. Rosenmüller
Behördenleiter

Q:_vorl_Sicherung_Ehenbach_Ldkr_AS
Bearbeiter : Schmidkonz
Geprüft : Spachholz T.
Stand : 29.05.2020
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was. Bay.LfW

